

**Zuständigkeitsordnung für den Rat und für die Ausschüsse des Rates der
Stadt Rösrath vom 19.11.2020**

Änderungen:

1. 30.11.2022 in § 3 Absatz 2 Ziffer g. (neu)

**Zuständigkeitsordnung für den Rat und für die Ausschüsse des Rates der
Stadt Rösrath vom 19.11.2020**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rat
- § 2 Haupt- und Finanzausschuss
- § 3 Zukunftsausschuss
- § 4 Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr
- § 5 Ausschuss für Bildung, Schule, Sport und Freizeitgestaltung
- § 6 Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft und Ehrenamt
- § 7 Ausschuss für Bau, Landschaft und Vergabe
- § 8 Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
- § 9 Jugendhilfeausschuss
- § 10 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 11 Wahlprüfungsausschuss
- § 12 Wahlausschuss
- § 13 Schulbauausschuss
- § 14 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Rösrath hat aufgrund der §§ 41 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 10.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Rat

- (1) Nach § 41 Abs. 1 GO NRW ist der Rat der Stadt Rösrath für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die GO NRW, die Hauptsatzung der Stadt Rösrath, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen sind.
- (2) Der Rat ermächtigt die Ausschüsse in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu übertragen.

§ 2 Haupt- und Finanzausschuss

Der Ausschuss nimmt nach § 57 Absatz 2 Satz 2 GO NRW die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.

- (1) Der Ausschuss berät über
 - a) Angelegenheiten des Personalwesens von grundsätzlicher Bedeutung
 - b) alle Haushalts-, Finanz-, Abgaben- und Entgeltangelegenheiten, in denen nach Gesetz die Entscheidung oder Unterrichtung des Rates vorgesehen ist
 - c) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs
 - d) Abschlüsse kostenrechnender Einrichtungen
 - e) Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen
 - f) alle Angelegenheiten zur Bewirtschaftung und zum Betrieb von Immobilien
 - g) alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind
 - h) Satzungsangelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit des Ausschusses
 - i) Bürgerdienste
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
 - a) die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben (§§ 59 Absatz 1 und 2, 60 Absatz 1, 61 GO NRW)
 - b) die Besetzung der Einigungsstelle
 - c) dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen gemäß § 14 der Hauptsatzung
 - d) die Schlussentscheidung bei unterschiedlicher Ausschussentscheidung
 - e) die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen
 - f) die Benennung von Straßen, Wegen und Einrichtungen
 - g) das Marktwesen
 - h) Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW
 - i) Angelegenheiten von Feuerwehr und Rettungsdienst
 - j) den Abschluss von Versicherungen für Ratsmitglieder und sachkundige Bürger
 - k) die Genehmigung von Dienstreisen von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern
 - l) Rechtsstreitigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt, wenn Berufung oder Revision eingelegt werden soll oder Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - m) den Erwerb, Verkauf, Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 25.000 € bis 100.000 €
 - n) die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Nutzflächen, sofern der jährliche Miet- oder Pachtzins 5.000 € übersteigt
 - o) die Grundsatzbeschlüsse zur Aufnahme von Krediten
 - p) die Niederschlagung und Erlass von Gemeindeabgaben und sonstigen Forderungen über 5.000 €

- q) die Nutzungsüberlassung städtischer Einrichtungen an Gewerbetreibende
- r) Richtlinien über die Zuteilung, Vermietung oder Überlassung städtischer Wohnungen oder Sozialwohnungen
- s) die Durchführung von Vergabeverfahren für bewegliches Vermögen und Dienstleistungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses bei einem Gesamtauftragsvolumen von über 50.000 €
- t) die Durchführung von Vergabeverfahren bei freiberuflichen Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, insbesondere Ingenieurleistungen, mit einem Gesamtauftragsvolumen von über 10.000 €.

§ 3 Zukunftsausschuss

(1) Der Ausschuss berät über

- a) strategische Grundsatzfragen und Koordinierung von Strategieprozessen in allen Themenbereichen (Rösrath 2030), insbesondere:
 - aa) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung mit zukunftsweisendem Charakter
 - bb) die bedarfsgerechte Strategieentwicklung der kommunalen Immobilien zur nachhaltigen Daseinsvorsorge in Rösrath
 - cc) die grundsätzliche Infrastrukturplanung und Entwicklungsmaßnahmen
 - dd) die grundlegende Verkehrsplanung und -lenkung (ÖPNV und Individualverkehr)
 - ee) die grundsätzlichen Energiefragen
 - ff) die Grundsatzplanung für die kommunale Demografienpolitik
- b) Koordinierung von Konzeptentwicklungen und Förderprogrammen in allen Themenbereichen
- c) Festlegung der Zielvorgaben bei der Durchführung von Wettbewerben zu Planungsmaßnahmen
- d) Begleitung der Projekte des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Kreis- und Regionalentwicklung
- e) die Stellungnahme der Stadt zu Regional- und Landesplanungen
- f) Koordination der städtischen Umweltpolitik
- g) Angelegenheiten des kommunalen Klimaschutzes und der Klimavorsorge

(2) Der Ausschuss entscheidet über

- a) die Initiierung, Priorisierung und Monitoring von Förderprojekten aus allen Themenbereichen
- b) alle Einsatzkonzepte digitaler Technologien
- c) die Durchführung von Vergabeverfahren für bewegliches Vermögen und Dienstleistungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses bei einem Gesamtauftragsvolumen von über 50.000 €
- d) die Durchführung von Vergabeverfahren bei freiberuflichen Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, mit einem Gesamtauftragsvolumen von über 10.000 €

§ 4**Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr**

(1) Der Ausschuss berät über

- a) die Stadtentwicklungsplanung einschließlich Stadtteilentwicklungsplanung
- b) Festlegung der Grundzüge der Bauleitplanung
- c) die Rahmenpläne
- d) konkrete Infrastrukturplanung und generelle Entwicklungsmaßnahmen
- e) Beeinträchtigung durch Lärm und Fluglärm
- f) die Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen
- g) Aufstellungs- und Änderungsbeschlüsse zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen einschließlich der Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen
- h) Angelegenheiten nach Baugesetzbuch und Städtebauförderungsgesetz
- i) grundsätzliche Fragen der Denkmalpflege
- j) den Abschluss von Entwicklungs- und Erschließungsverträgen

(2) Der Ausschuss entscheidet über

- a) Festlegung der Zielvorgaben bei der Durchführung von Wettbewerben zu Planungsmaßnahmen
- b) die konkrete Verkehrsplanung und -lenkung (ÖPNV und Individualverkehr)
- c) das Einvernehmen der Stadt zu Bauvoranfragen und Bauanträgen ab drei Wohneinheiten
- d) die Durchführung von Vergabeverfahren bei Planungsaufträgen und Nachtragsaufträgen in der Bauleitplanung ab 10.000 €
- e) das Einvernehmen der Stadt zu gewerblichen Vorhaben und Nutzungen
- f) das Einvernehmen der Stadt zu Werbeanlagen
- g) die Festsetzung der Planungsentschädigung nach § 40 BauGB
- h) das Einvernehmen der Stadt zu Vorhaben nach § 35 BauGB
- i) die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB
- j) Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB
- k) das Einvernehmen der Stadt nach § 33 BauGB
- l) Stellungnahmen zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105 BauGB
- m) Stellplatzablösungen
- n) den Abschluss von Vorhaben- und Erschließungsplänen
- o) die Offenlage von Bauleitplänen
- p) Eintragungen in die Denkmalliste

§ 5**Ausschuss für Bildung, Schule, Sport und Freizeitgestaltung**

(1) Der Ausschuss berät über

- a) grundsätzliche Angelegenheiten im Schul- und Sportbereich
- b) die Planung, Errichtung, Unterhaltung und Ausstattung aller städtischen Schulen und Sportanlagen

(2) Der Ausschuss entscheidet über

- a) die Festlegung der Sportstättennutzungszeiten durch Fremdnutzer
- b) Maßnahmen zur Förderung des Sports einschließlich Freizeit- und Breitensport
- c) die Schülerbeförderung
- d) die Durchführung von Vergabeverfahren für bewegliches Vermögen und Dienstleistungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses bei einem Gesamtauftragsvolumen von über 50.000 €
- e) die Durchführung von Vergabeverfahren bei freiberuflichen Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, insbesondere Ingenieurleistungen, mit einem Gesamtauftragsvolumen von über 10.000 €

- f) die Verteilung der Haushaltsmittel zur Förderung des Schulwesens und des Sports im Rahmen der Haushaltsmittel
- g) die Sportstättenentwicklungs- und Schulentwicklungsplanung

§ 6

Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft und Ehrenamt

- (1) Der Ausschuss berät über
 - a) grundsätzliche Angelegenheiten im Kulturbereich
 - b) alle Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist
- (2) Er entscheidet über
 - a) Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Lebens
 - b) die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege
 - c) die Förderung nichtstädtischer Veranstaltungen im Kulturbereich
 - d) die Verteilung der Haushaltsmittel zur Förderung der Kultur und der Heimatpflege im Rahmen der Haushaltsmittel
 - e) Städtepartnerschaftsangelegenheiten einschließlich Zuschussgewährungen
 - f) das Büchereiwesen
 - g) die Verlegung von Stolpersteinen in der Stadt Rösrath

§ 7

Ausschuss Bau, Landschaft und Vergabe

- (1) Der Ausschuss berät über
 - a) Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung des Landschaftsbildes und allgemeiner Begründung der Siedlungsbereiche
 - b) Bewirtschaftungsgrundsätze für den städtischen Waldbesitz, das Straßenbegleitgrün und die städtischen Grünflächen
 - c) Altlastenfragen
 - d) Herstellung und Erweiterung der Park- und Gartenanlagen, Forstflächen
 - e) Stellungnahmen zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und sonstigen umweltrelevanten Maßnahmen
 - f) Planungen und Maßnahmen beim Bau und Ausbau von Bachläufen und sonstigen Gewässern
 - g) Inanspruchnahme von Freiräumen und sonstigen unter Schutz gestellten Flächen
 - h) Bodenschutz- und Wasserschutzmaßnahmen
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
 - a) die Durchführung von Vergabeverfahren im Hoch- und Straßenbau bei einem Gesamtauftragsvolumen von über 50.000 €
 - b) die Durchführung von Vergabeverfahren bei freiberuflichen Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, insbesondere Ingenieurleistungen, über 10.000 €
 - c) Baubeschluss zu Hoch- und Straßenbaumaßnahmen einschließlich Festlegung des Vergabeverfahrens
 - d) Festlegung von Zielvorgaben bei der Durchführung von Wettbewerben zu Hochbau- und Straßenbaumaßnahmen und Investorenwettbewerben
 - e) Anlegung von Wanderwegen und Grünanlagen
 - f) Aufstellung von Schutzhütten
 - g) Förderung von Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes und bei Eingriffen in den städtischen Baumbestand außerhalb des städtischen Waldbesitzes
 - h) die Durchführung von Vergabeverfahren für bewegliches Vermögen und Dienstleistungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses bei einem Gesamtauftragsvolumen von über 50.000 €

-
- i) Anträge auf Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 5 der Satzung zum Schutz städtebaulich besonders wertvoller Bäume

§ 8

Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren

- (1) Der Ausschuss berät über
- a) Grundsätze zu Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten
 - b) Grundsätze der Seniorenförderung, der Behindertenförderung, der Eingliederung von Ausländern und Aussiedlern und der Familienhilfe
 - c) die Altenhilfeplanung
 - d) Grundsätze zur Eingliederung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
 - e) Fragen der Integration
- 2) Der Ausschuss entscheidet über
- a) die Zuteilung der Beihilfen und Zuschüsse an soziale Einrichtungen im Rahmen der Haushaltsmittel
 - b) die Verteilung der Haushaltsmittel an Träger der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der Haushaltsmittel

§ 9

Jugendhilfeausschuss

Die Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rösrath.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach der Gemeindeordnung NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rösrath übertragenen Aufgaben wahr.

§ 11

Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12

Wahlausschuss

Die Zuständigkeiten des Wahlausschusses ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13

Schulbauausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über
- a) die Planung und Errichtung im Zusammenhang mit der baulichen Entwicklung an städtischen Schulgebäuden
 - b) Infrastrukturplanung an städtischen Schulgebäuden
 - c) Energiefragen an städtischen Schulgebäuden
 - d) die bedarfsgerechte Strategieentwicklung der kommunalen Immobilien zur nachhaltigen Daseinsvorsorge an städtischen Schulgebäuden
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
- a) die Durchführung von Vergabeverfahren im Hoch- und Straßenbau im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses bei einem Gesamtauftragsvolumen von über 50.000 €

- b) die Durchführung von Vergabeverfahren bei freiberuflichen Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, insbesondere Ingenieurleistungen, mit einem Gesamtauftragsvolumen von über 10.000 €
- c) Baubeschluss zu Hoch- und Straßenbaumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses einschließlich Festlegung des Vergabeverfahrens
- d) Festlegung von Zielvorgaben bei der Durchführung von Wettbewerben zu Hochbau- und Straßenbaumaßnahmen und Investorenwettbewerben im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses
- e) die Verkehrsplanung und -lenkung an städtischen Schulgebäuden

§ 14 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 26.04.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung der Stadt Rösrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Zuständigkeitsordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 19.11.2020

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung für den Rat und für die Ausschüsse der Stadt Rösrath wurde am 28./29.11.2020 im Kölner Stadtanzeiger und in der Kölnischen Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist rückwirkend zum 01. November 2020 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und für die Ausschüsse der Stadt Rösrath wurde am 01.12.2022 auf der auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de veröffentlicht und ist zum 29.11.2022 in Kraft getreten.